



BAYERISCHER LANDTAG
ABGEORDNETE
SUSANNA TAUSENDFREUND
(Bündnis 90 / Die Grünen)

MdL Susanna Tausendfreund · Maximilianeum · 81627 München

An den
Vorsitzenden des Parlamentarischen
Kontrollgremiums - PKG
Herrn Dr. Manfred Weiß

- im Hause -

Maximilianeum
81627 München
fon (089) 4126-2774
fax (089) 4126-1010
Mobil 0173 90 96 194
Email
susanna.tausendfreund
@gruene-fraktion-bayern.de

Weltenburger Straße 70
81677 München
fon (089) 419 00 489
fax (089) 419 00 491
Kagerbauerstraße 27 a
82049 Pullach i. Isartal
fon (089) 793 42 45
fax (089) 7444 23 97
Email
info@susanna-tausendfreund.de

22.11.2011

Sondersitzung des Parlamentarischen Kontrollgremiums - PKG - zu den Neonazi-Morden in Bayern und zum Einsatz von V-Leuten in der NPD und der sonstigen rechtsextremistischen Szene

Sehr geehrter Herr Vorsitzender Dr. Weiß, lieber Manfred,

hiermit **beantrage** die umgehende Einberufung einer Sondersitzung des Parlamentarischen Kontrollgremiums - PKG (Art. 3 Abs. 2 PKGG - nach dieser Vorschrift kann jedes Mitglied der PKG die Einberufung und die Unterrichtung des Parlamentarischen Kontrollgremiums verlangen).

Ich **beantrage** die Unterrichtung des Gremiums

- über die Hintergründe der Neonazi-Mordserie durch die sog. Zwickauer Terrorzelle, insbesondere zu den in Nürnberg und in München verübten Morden und zu den möglichen Helferkreisen,
- zu den Erkenntnissen, die das Landesamt für Verfassungsschutz über den ‚Nationalsozialistischen Untergrund‘ - NSU, deren Umfeld und das Helfernetzwerk gewonnen hat, sowie
- zum Ausmaß und die Umstände des Einsatzes von V-Leuten in der NPD und in der sonstigen rechtsextremistischen Szene und den hieraus gewonnenen Erkenntnissen.

Neben der öffentlichen Aufklärung ist auch die Überprüfung der Vorgänge und der Tätigkeit des Bayerischen Landesamtes für Verfassungsschutz und dessen Wissen rund um die Mordserie und weiterer Aktivitäten der Neonazis durch das PKG erforderlich. Spätestens seit der nach unserer Kenntnis von den thüringischen Behörden im Jahr 1998 an alle Bundesländer erfolgten Mitteilung über das Abtauchen der mit Haftbefehl gesuchten Verdächtigen Zschäpe, Böhnhardt und Mundlos muss der Bayerische Verfassungsschutz in ausreichendem Maße gewarnt gewesen sein.

Der Einsatz von V-Leuten hat sich immer wieder als höchst problematisch erwiesen.

- So ist das Verfahren zum Verbot der NPD u.a. daran gescheitert, weil mit der Vielzahl von V-Leuten in Führungsfunktionen nicht mehr klar abzugrenzen war, wer nun eigentlich die Entscheidungen in den NPD-Gremien gelenkt hat.
- Die Aktivitäten der Zwickauer Terrorzelle sind über 13 Jahre trotz des vielfältigen V-Mann-Einsatzes nicht aufgedeckt oder verhindert worden.
- Presseberichten zufolge prahlen V-Leute in der rechtsextremen Szene sogar mit der Zusammenarbeit mit dem Verfassungsschutz und verwenden ihr Honorar zum Aufbau ihrer Organisationen.

Es ist an der Zeit, dass das PKG seiner Kontrollfunktion ernsthaft nachkommt und sich bei dieser wichtigen Materie, die eine umfangreiche Untersuchungstätigkeit erfordert, auch der neuen Kontrollinstrumente bedient, über die wir seit dem 1. Januar 2011 verfügen. Diese sind in wesentlichen Bereichen bedauerlicher Weise nicht als Individualrechte der einzelnen PKG-Mitglieder ausgestaltet. Ich gehe aber davon aus, dass sich die Mitglieder des PKG ihrer Verantwortung bewusst sind.

Einfache Mehrheit:

Ich **beantrage**, den Präsidenten des Verfassungsschutzes und die jeweils zuständigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Landesamts samt der im Einzelfall befassten V-Mann-Führer/innen in der Sitzung des PKG zu den aufgeworfenen Sachverhalten befragen zu können (Art. 5 Abs. 2 PKGG). Die alleinige Auskunftserteilung durch Vertreter/innen des Innenministeriums halte ich für unzureichend.

Ich **beantrage**, die wesentlichen Dokumente und Akten dem PKG vorlegen zu lassen (Art. 5 Abs. 1, Ziffern 1 und 2 PKGG).

2/3-Mehrheit:

Ich **beantrage**, dass das PKG zur Wahrnehmung seiner Kontrollaufgaben

- einen Sachverständigen beauftragt, zu den aufgeworfenen Fragen Untersuchungen durchzuführen (Art. 7 Abs. 1 PKGG),
- dem Landtag einen Bericht zu den Untersuchungen erstattet (Art. 7 Abs. 1 PKGG) und
- eine von der Geheimhaltungspflicht gelockerte Bewertung abgibt (Art. 9 Abs. 2 PKGG).

Mit freundlichen Grüßen

Susanna Tausendfreund, MdL